

Kindertageseinrichtung

Anlage 1: Buchungsvereinbarung

Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom(Datum Vertrag)

Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Unberührt bleiben im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z. B. wegen Arztbesuchs) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten. Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: geb. am:

2. Buchungszeit der Eltern

Buchung ab:

Buchungszeitkategorie: > bis Stunden

	von	bis	und	von	bis	
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Buchungsstunden wöchentlich						
Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit						

3. Gewichtung (Erhebung aus Gründen einer höheren Förderung)

Das Kind erfüllt die Kriterien für folgende Gewichtung:

- Kind unter drei Jahren
- Kind von drei Jahren bis Schuleintritt
- Kind ab dem Schuleintritt
- Kind, dessen Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis liegt bei).
- Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedroht (Nachweis liegt bei).
- Gastkind – Zuschussgemeinde:

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Abweichungen von den vereinbarten Buchungszeiten sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen der Buchungszeiten müssen bis zum letzten des Vormonats (Zugang in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Verwaltung) eingegangen sein. Für Buchungsänderungen wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Die ersten zwei Buchungsänderungen je Einrichtungsjahr sind gebührenfrei. Bei Änderung der Buchungszeitkategorie muss zusätzlich auch eine Beitragsvereinbarung ausgefüllt werden

Weidenberg,

Weidenberg,

(Unterschrift aller Sorgeberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)

Kindertageseinrichtung:

Anlage 2: Elternbeitragsvereinbarung

Diese Elternbeitragsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes:, geb. am:

2. Art und Umfang der erhobenen Elternbeiträge/Gebühren

Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Satzung der Kindertageseinrichtung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung). Die Höhe des Grundbeitrages bemisst sich dabei nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit.

Für die vereinbarte wöchentliche Buchungszeit von Stunden ergibt sich:

Ein monatlicher Grundbeitrag von	
Zusätzlich werden Monatsbeiträge erhoben für	
- Spielgeld	
Summe monatlicher Elternbeitrag	

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Monate September bis August (12 Monate).

Diese Vereinbarung ist gültig ab

3. Zahlungsweise

- (1) Der Gebühren werden jeweils am 28. des laufenden Monats oder am darauf folgenden Werktag für den gesamten Monat fällig. Für das Verpflegungsgeld sind zum 28.09., 28.12., 28.03. und 28.06. jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Vierteljahres-Bestellmenge zu leisten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde eine Ermächtigung zum Lastschriftinzug für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Bankkonten der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg einzuzahlen. Bareinzahlung der Gebühren bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg ist zulässig.
- (2) Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels
 - Ermächtigung zum Lastschriftinzug
Die Eltern stimmen dem Einzug der Gebühren durch (SEPA-) Bankeinzugsverfahren zu. Beil. Vordruck SEPA-Lastschriftmandat ist zwingend zurückzureichen.
 - Barzahler

4. Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt

Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

Weidenberg,

Weidenberg,

(Unterschrift aller Sorgeberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)